



## Bekanntmachung der Stadt Halver

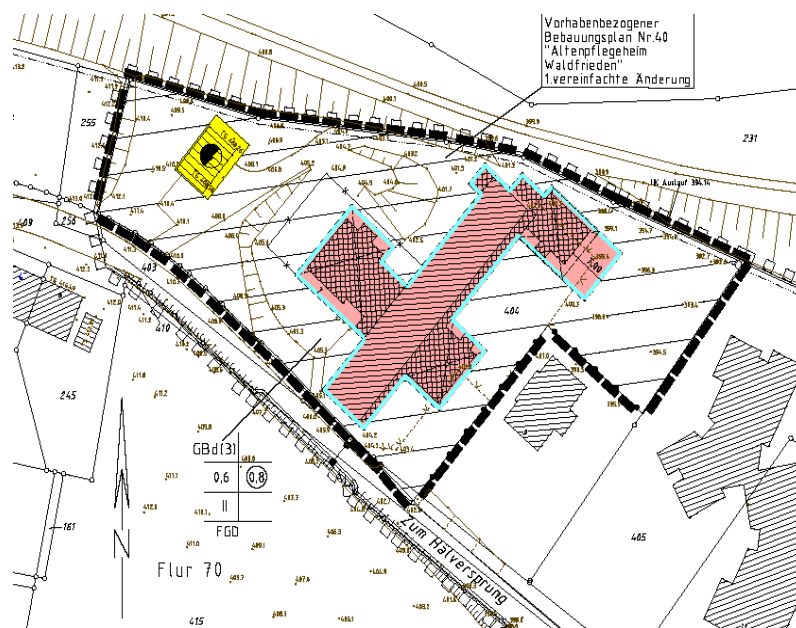
**Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinfachte Änderung**  
**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch BauGB) in der Neufassung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 7 Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung vom 16.02.2010 beigelegt.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des ehemaligen Pflegeheims Haus Waldfrieden in wesentlichen Teilbereichen geschaffen. Durch die daraus resultierende Gebäudegeometrie werden die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Baugrenzen in Teilbereichen verändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Straße Zum Hälversprung und westlich des bestehenden Verwaltungs- und Heimleitergebäudes. Das Plangebiet wird im Norden von der Bahnlinie Brügge – Halver begrenzt (s. Planausschnitt).

### Planbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinfachte Änderung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Er tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“ nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, die dazugehörige Begründung vom 16.02.2010 sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Halver, 23.03.2010

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker